



Vereinssatzung

Verein der Eltern, ehemaligen Schüler und Freunde zur
Förderung des Goethe - Gymnasiums Bischofswerda e.V.

Satzung des Fördervereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Eltern, ehemaligen Schüler und Freunde zur Förderung des Goethe - Gymnasiums Bischofswerda e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bischofswerda.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung zur Förderung der humanistischen Bildung und Erziehung der Schüler am Goethe - Gymnasium Bischofswerda, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt. Mitglied kann aber auch jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zu erklären und die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinie der Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzulegen,
 - e) Satzungsänderungen zu beschließen,
 - f) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es verlangen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Das ehrenamtliche Vorstandsmitglied kann das Amt aus dringendem Grund niederlegen, wenn dies unter der Beachtung erfolgt, dass der Verein dadurch nicht in Schwierigkeiten gerät. Ansonsten macht sich das Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig.
- (5) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds übernimmt ein gewählter Nachfolgekandidat die vom bisherigen Vorstandsmitglied übernommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit. Ist kein Nachfolgekandidat verfügbar, kann der Vorstand maximal bis zu zwei Mitglieder des Vereins in den Vorstand kooptieren. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden stattfindet.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Über Konten des Vereins können nur mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
- (11) Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins.
- (12) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeiten auch Nichtmitglieder einbezogen werden können.

§8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Der Prüfungsbericht ist bis zur Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§9 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten das restliche Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der ausdrücklichen Bestimmung, es im Sinne des §2 (3) dieser Satzung zu verwenden.

§10 Anwendung der Regelungen des BGB

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

Bischofswerda, den 19.06.2009

Verein der Eltern, ehemaligen Schüler und
Freunde zur Förderung des Goethe-
Gymnasiums Bischofswerda e.V.